

Volvo Group Austria GmbH

Nachstehende **Geschäftsbedingungen** sind Vertragsinhalt:

I. Kaufgegenstand

- Kaufgegenstand sind die in Punkt 1. des Kaufangebots näher bezeichneten fabrikneuen Kraftfahrzeuge.
- Angaben über den Kaufgegenstand in Beschreibungen, Mustern und Zeichnungen (etwa in Katalogen, Broschüren und ähnlichen Unterlagen oder auf der Website des Verkäufers) insbesondere über Leistungen, Gewicht, Betriebskosten und Geschwindigkeiten sind lediglich Näherungswerte und vollkommen unverbindlich. Derartige Angaben werden nicht Vertragsbestandteil und stellen insbesondere keine vom Verkäufer zugesicherten oder vom Käufer bedungenen Eigenschaften des Kaufgegenstandes dar. Maßgeblich sind ausschließlich die im Kaufangebot enthaltenen Angaben.
- Der Kaufgegenstand entspricht ausschließlich den in Österreich geltenden gesetzlichen Vorgaben. Der Verkäufer übernimmt keinerlei Verpflichtung oder Haftung, dass der Kaufgegenstand auch den gesetzlichen Vorgaben in anderen Ländern entspricht.
- Sofern der Verkäufer nicht auch ausdrücklich und schriftlich die Ausführung von Auf-, Um-, Zu- oder Einbauten und/oder sonstigen Änderungen am Kaufgegenstand vertraglich übernommen hat, sondern solche Arbeiten vom Käufer selbst oder von Dritten bewerkstelligt werden, sind ausschließlich der Käufer selbst bzw. die ausführenden Dritten für die ordnungsgemäße Ausführung dieser Arbeiten sowie die ordnungsgemäße Funktion des Kaufgegenstandes in Verbindung mit den durchgeführten Arbeiten verantwortlich. Den Verkäufer trifft in diesem Zusammenhang keine wie auch immer geartete Verantwortung oder Haftung. Dies gilt auch dann, wenn der Verkäufer einen Dritten zur Ausführung solcher Arbeiten vermittelt.
- Der Käufer erklärt, dass er Unternehmer im Sinne der §§ 1 bis 3 UGB oder diesen gleichgestellt ist.**
- Der Käufer verpflichtet sich, den Kaufgegenstand nach Auslieferung mindestens 6 (sechs) Monate für sein Unternehmen und/oder für die dazugehörigen Tochtergesellschaften anzumelden und nicht entgeltlich weiterzugeben sowie auch keine Rechtsgeschäfte zwecks Umgehung dieser Verpflichtung zu tätigen. Verletzt der Käufer seine in diesem Punkt genannte Verpflichtung und gibt er den Kaufgegenstand oder Teile davon vor Ablauf der sechsmonatigen Frist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers weiter, hat der Verkäufer gegenüber dem Käufer pro betroffenem Fahrzeug Anspruch auf eine verschuldensunabhängige Vertragsstrafe in Höhe von 15 (fünfzehn) % des jeweiligen Nettokaufpreises.**
- Punkt 1.6 findet keine Anwendung, wenn der dem Verkäufer bekannte Unternehmenszweck des Käufers gerade im gewerblichen Verkauf (sei es auch erst nach einer Bearbeitung des Kaufgegenstandes) und/oder der gewerblichen gebrauchswisen Überlassung des Kaufgegenstandes besteht.**

II. Erfüllung

- Der Käufer hat den Vertrag erfüllt, wenn der Kaufpreis samt allen Steuern, Abgaben, Gebühren und Nebenspesen beim Verkäufer vollständig eingegangen und allfällige Eintauschfahrzeuge ordnungsgemäß übergeben worden sind.
- Im Falle des Zahlungsverzuges des Käufers gilt als Verzugszinssatz der gesetzliche Verzugszinssatz zwischen Unternehmern gemäß § 456, Satz 1 und 2 UGB. Die Anwendung von § 456, Satz 3 UGB wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- Der Verkäufer hat den Vertrag erfüllt, wenn er den Kaufgegenstand bestellungsgemäß zur Abholung bereitgestellt und den Käufer hiervon mündlich oder schriftlich verständigt hat ("Abholbereitschaft"). Sofern auf Wunsch des Käufers Auf-, Um-, Zu- oder Einbauten und/oder sonstige Änderungen am Kaufgegenstand durch Dritte oder durch den Käufer selbst ausgeführt werden sollen, ändert dies nichts am Zeitpunkt der Abholbereitschaft. Für die Abholbereitschaft ist allein die Erfüllung der vom Verkäufer in diesem Vertrag übernommenen Pflichten maßgeblich. Erfüllungsort ist der Ort der Übergabe laut Punkt III.1. Die Abholfrist beträgt 10 (zehn) Tage ab Abholbereitschaft.
- Mit Abholbereitschaft gehen die Gefahr und alle sonstigen Risiken sowie alle mit dem Kaufgegenstand verbundenen Lasten auf den Käufer über.**
- Wird der Kaufgegenstand verspätet übernommen, ist der Verkäufer berechtigt, für jeden angefangenen Monat (berechnet ab dem Tag des Ablaufs der Abholfrist gemäß Punkt II.3.) eine verschuldensunabhängige Standgebühr in Höhe von 1 (ein) % des Nettokaufpreises des jeweils betroffenen Fahrzeuges zu verrechnen. Der Verkäufer haftet, sofern keine Versicherungsdeckung gegeben ist, für während des Annahmeverzuges entstandene Schäden nur bei krass grobem Verschulden. Keinesfalls treffen den Verkäufer die Sorgfaltspflichten eines Verwahrers.**

III. Übernahmebedingungen

- Der Ort der Übergabe des Kaufgegenstandes und allfälliger Eintauschfahrzeuge ist eine Niederlassung des Verkäufers oder die Niederlassung einer Volvo-Vertragswerkstatt. Eintauschfahrzeuge gehen bereits mit der Übergabe durch den Käufer in das Eigentum des Verkäufers über.**
- Der Käufer ist verpflichtet, den Kaufgegenstand bei Übergabe an ihn durch die mit der Abholung des Kaufgegenstandes betraute Person umfassend prüfen zu lassen. Für den Fall, dass der Kaufgegenstand der Bestellung entspricht, hat er dies durch Gegenzeichnung des Übernahmeprotokolls durch die mit der Abholung des Kaufgegenstandes betraute Person zu bestätigen, die als durch den Käufer zur Vornahme der Prüfung und Unterzeichnung des Übernahmeprotokolls beauftragt und bevollmächtigt gilt.**

IV. Kaufpreis

- Der Verkäufer ist ab Vertragsabschluss jederzeit zur Rechnungslegung berechtigt. Jede Reklamation der Rechnung muss binnen 7 (sieben) Tagen ab Erhalt der Rechnung erfolgen. Unterbleibt eine solche Reklamation innerhalb dieser Frist, gilt die Rechnung als durch den Käufer anerkannt.
- Sofern der Verkäufer dem Käufer im Einzelfall in der gelegten Rechnung nicht abweichende Zahlungsziele gewährt, ist der Kaufpreis sofort mit Rechnungslegung zur Zahlung fällig.
- Zahlungen des Käufers werden zuerst auf Steuern, Abgaben, Gebühren und Nebenspesen, dann auf Zinsen und zuletzt auf das Kapital angerechnet.
- Das Recht des Käufers, seine Kaufpreisschuld durch Aufrechnung oder sonstige Einreden aufzuheben, wird ausgeschlossen. Auch ist der Käufer nicht berechtigt, den Kaufpreis aus sonstigen wie immer gearteten Gründen zurückzuhalten.
- Der Kaufpreis kann sich durch Umstände ändern, deren Eintritt nicht vom Willen des Verkäufers abhängig ist, insbesondere durch Änderungen von Zöllen, Änderungen oder Neueinführungen von Steuern, Abgaben und Gebühren, Änderungen der Ausstattung auf Grund zwingender gesetzlicher Vorschriften oder durch Änderungen des Einstandspreises für den Verkäufer. Das Risiko einer solchen Änderung trägt der Käufer und ist der Verkäufer daher zu entsprechenden Anpassungen des Kaufpreises gegenüber dem Käufer berechtigt. Dem Käufer stehen aus oder in Zusammenhang mit einer Anpassung gemäß diesem Punkt IV.5 gegenüber dem Verkäufer keine wie auch immer gearteten (Auflösungs-)Rechte oder sonstigen Ansprüche welcher Art auch immer zu.

V. Lieferung

- Der Verkäufer behält sich das Recht vor, serienmäßige Änderungen der Konstruktion, der Form und des Designs des Kaufgegenstandes zu jeder Zeit vor Lieferung vorzunehmen. Der Verkäufer hat den Käufer vor Auslieferung über solche Änderungen zu informieren. Machen diese Änderungen den Kaufgegenstand allerdings zum Gebrauch im Unternehmen des Käufers untauglich, hat der Käufer das Recht, binnen 7 (sieben) Tagen ab Erhalt dieser Information vom Kaufvertrag zurückzutreten. Der Verkäufer übernimmt für den Fall, dass der Käufer von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch macht, keine Haftung für Verluste, Schäden, Kosten oder sonstige Ausgaben und Nachteile, die dem Käufer durch den oder infolge seines Rücktritts entstehen.
- Wenn der Käufer in Annahmeverzug gerät, ist der Verkäufer berechtigt, über den bereitgestellten Kaufgegenstand frei zu verfügen und (falls er nicht gemäß Punkt VII. vom Vertrag zurücktritt) an seiner Stelle einen gleichartigen und gleichwertigen Kaufgegenstand zu liefern.
- Gerät der Käufer mit der Übergabe von Eintauschfahrzeugen mit mehr als 3 (drei) Wochen (berechnet ab dem Zeitpunkt der Abholbereitschaft gemäß Punkt II.3.) in Verzug, ist der Verkäufer berechtigt, entweder die Inzahlungnahme der Eintauschfahrzeuge zu verweigern und den gesamten Kaufpreis samt Verzugszinsen gemäß Punkt II.2. zu fordern oder eine beidseitig verbindliche Nachschätzung der Eintauschfahrzeuge vorzunehmen. Der so ermittelte Schätzwert tritt an die Stelle des ursprünglich ermittelten Schätzwertes.
- Ist der Verkäufer von einem Umstand – gleichgültig, ob vorhersehbar oder nicht – betroffen, der nicht seinem direkten und unmittelbaren Einfluss unterliegt, und hat dieser Umstand zur Folge, dass der Verkäufer angegebene Liefertermine nicht einhalten kann, ist der Verkäufer nicht verpflichtet, diese Liefertermine einzuhalten. Dies gilt insbesondere bei höherer Gewalt oder anderen Ereignissen, die die Lieferung unzumutbar erschweren. Der Verkäufer ist in einem solchen Fall berechtigt, den Vertrag innerhalb eines für die Überwindung aller Auswirkungen dieses Umstandes und die Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten angemessenen Zeitraums zu erfüllen. Dem Käufer stehen aus oder in Zusammenhang mit einer solchen Verzögerung von Lieferterminen gegenüber dem Verkäufer keine wie auch immer gearteten (Auflösungs-)Rechte oder sonstigen Ansprüche welcher Art auch immer zu.

VI. Außergewöhnliche wirtschaftliche Umstände

Der Käufer nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass die Zulieferkette des Verkäufers insbesondere stark von den unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen von Covid 19 sowie von weiteren externen Faktoren wie beträchtlichen Kostensteigerungen in bestimmten Bereichen und einem beträchtlichen Anstieg der Energiepreise betroffen ist. Die konkreten Auswirkungen von solchen außergewöhnlichen Umständen sind für den Verkäufer naturgemäß nicht absehbar, unvorhergesehene Kostensteigerungen stellen aber jedenfalls ein beträchtliches Risiko dar. Zudem ist sehr wahrscheinlich, dass sich solche außergewöhnlichen Umstände auf die Liefertermine des Verkäufers auswirken. Vor diesem Hintergrund gilt für solche außergewöhnlichen Umstände jedenfalls folgendes:

- Soweit der Verkäufer angegebene Liefertermine nicht einhalten kann, gilt Punkt V.4. entsprechend. Der Verkäufer haftet nicht für entstehende Verzögerungen oder für ein vollständiges oder teilweises Unterbleiben der Erfüllung seiner Lieferverpflichtungen.
- Zum Ausgleich von Kostensteigerungen bei Rohstoffen, Komponenten, Fracht, Energie und dergleichen behält sich der Verkäufer eine nachträgliche angemessene Erhöhung des Kaufpreises vor. Eine etwaige Preiserhöhung wird der Verkäufer dem Käufer spätestens 14 (vierzehn) Wochen vor dem in der Auftragsbestätigung angegebenen voraussichtlichen Liefertermin mitteilen. Der Käufer akzeptiert die Preiserhöhung, wenn er nicht spätestens 2 (zwei) Wochen (einlangend) nach Erhalt einer solchen Mitteilung schriftlich gegenüber dem Verkäufer widerspricht. In seiner Mitteilung an den Käufer wird der Verkäufer nochmals ausdrücklich auf die Folgen eines ausbleibenden Widerspruchs hinweisen. Im Falle eines rechtzeitigen Widerspruchs durch den Käufer gilt der Kaufvertrag als beidseitig aufgelöst und den Vertragsparteien stehen aus oder in Zusammenhang mit dem Kaufvertrag und seiner Auflösung wechselseitig keine wie auch immer gearteten Rechte oder sonstigen Ansprüche welcher Art auch immer zu.

VII. Rücktritt

- Gerät ein Teil in Verzug, ist der andere Teil nach 4 (vier) Wochen Verzug berechtigt, unter Setzung einer Nachfrist von 14 (vierzehn) Tagen durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten.
- Im Fall eines zulässigen Rücktritts durch den Käufer hat der Verkäufer eine etwaige Anzahlung zurückzuerstatten.
- Bei Verzug des Käufers ist der Verkäufer berechtigt, entweder weiter auf Erfüllung des Vertrages zu bestehen oder vom Vertrag unter Berechnung einer verschuldensunabhängigen Stornogeühr in der Höhe von 15 (fünfzehn) % des Nettokaufpreises sowie eines allfällig höheren Schadenersatzanspruches des Verkäufers zurückzutreten.**
- Würde im Fall eines Rücktritts durch den Verkäufer ein in Zahlung genommenes Eintauschfahrzeug bereits vom Verkäufer übernommen und weiterveräußert, wird dem Käufer der für das Eintauschfahrzeug vereinbarte Gegenwert unter Abzug des unter Punkt VII.3. genannten Betrages erstattet.N

VIII. Eigentumsvorbehalt

- Der Kaufgegenstand bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des gesamten Kaufpreises samt Steuern, Abgaben, Gebühren und Nebenspesen im Eigentum des Verkäufers.** Der Verkäufer ist berechtigt, für die Dauer des Bestehens des Eigentumsvorbehaltes die jeweiligen Einzelgenehmigungen bzw. sonstige allfällige Fahrzeugpapiere zurückzubehalten sowie den Eigentumsvorbehalt auf eine dem Verkäufer tunlich erscheinende Weise ersichtlich zu machen. Der Kaufgegenstand ist vom Käufer bis zur vollständigen Bezahlung des gesamten Kaufpreises samt Steuern, Abgaben, Gebühren und Nebenspesen auf seine Kosten im Rahmen einer Vollkaskoversicherung gegen alle in den vom Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs herausgegebenen Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrzeugs-Kaskoversicherung (AKKB in der jeweils geltenden Fassung) bezeichneten Risiken zu versichern. Der Versicherungsschutz ist bei Übernahme des Kaufgegenstandes nachzuweisen.
- Der Käufer ist nicht berechtigt, Verfügungen, welcher Art auch immer, über den unter Eigentumsvorbehalt des Verkäufers stehenden Kaufgegenstand zu treffen. Jede Weitergabe, insbesondere der Weiterverkauf, des Kaufgegenstandes bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch den Verkäufer. Im Falle einer Weitergabe ist der Käufer verpflichtet, den Eigentumsvorbehalt des Verkäufers auf seinen Vertragspartner zu überbinden. Auf Verlangen hat der Käufer dem Verkäufer seinen Vertragspartner zu benennen und die zur Verfolgung des Eigentumsrechtes des Verkäufers erforderlichen Auskünfte zu erteilen bzw. Unterlagen auszuhandigen.
- Von Pfändungen und sonstigen Zugriffen auf den Kaufgegenstand, der unter Eigentumsvorbehalt steht, hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich zu unterrichten, gegebenenfalls unter Übersendung einer Abschrift des Pfändungsprotokolls.

IXa. Herstellergarantie

Unabhängig von den Rechten und Pflichten des Verkäufers aus dem Kaufvertrag übernimmt der Hersteller eine Garantie für den Kaufgegenstand. Inhalt und Umfang dieser Garantie richten sich – sofern in diesem Punkt IXa. nicht anders vereinbart – ausschließlich nach den Garantiebedingungen des Herstellers. Das Original-Garantieheft mit den Garantiebedingungen wird dem Käufer bei Übergabe des Kaufgegenstandes ausgehändigt und nimmt der Käufer damit die Garantiebedingungen des Herstellers zustimmend zur Kenntnis. Ansprüche des Käufers aus der Garantie bestehen ausschließlich gegenüber dem Hersteller und verjähren, wenn der jeweilige Mangel vom Käufer nicht binnen 6 (sechs) Monaten ab dessen Erkennbarkeit gerichtlich geltend gemacht wurde. Punkt XIV. dieser Geschäftsbedingungen findet auf die Herstellergarantie entsprechend Anwendung.

IXb. Gewährleistungspflicht des Verkäufers

- Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 (sechs) Monate. Durch eine allfällig vorgenommene Mängelbehebung wird die Gewährleistungsfrist nur für die von der Mängelbehebung betroffenen Teile des Kaufgegenstands um 6 (sechs) Monate verlängert. Gewährleistungsansprüche bestehen nur, wenn die Mängelrüge fristgerecht unter Einhaltung der Formerfordernisse (gemäß Punkt IXb.5) vorgenommen wurde.
- Der Käufer hat die mit ungerechtfertigten Mängelrügen verbundenen Spesen und Kosten zu tragen. Im Falle des Vorliegens eines Mangels hat ausschließlich der Verkäufer die Wahl zwischen Austausch und Verbesserung.
- Im Falle der Wandlung hat der Käufer dem Verkäufer eine angemessene Abgeltung für die Benützung des Kaufgegenstandes zu leisten.
- Zur Ausführung der Leistung im Rahmen der Gewährleistung hat der Käufer den Kaufgegenstand dem Verkäufer in einen vom Verkäufer bezeichneten Betrieb auf eigene Kosten und Gefahr zu überstellen.
- Der Käufer hat den Kaufgegenstand bei Übernahme auf etwaige Mängel zu untersuchen. Wenn offene Mängel nicht unverzüglich bei Übernahme des Kaufgegenstandes schriftlich gerügt wurden, versteckte Mängel nicht unverzüglich nach deren Erkennbarkeit schriftlich angezeigt wurden oder die vom Mangel betroffenen Teile von dritter Hand oder vom Käufer selbst geändert oder instandgesetzt wurden, befreit dies den Verkäufer von sämtlichen Ansprüchen des Käufers, insbesondere aus dem Titel der Gewährleistung, des Schadenersatzes sowie aus dem Titel des Irrtums.**
- Es obliegt dem Käufer zu beweisen, dass der Kaufgegenstand bereits zum Zeitpunkt der Übergabe mangelhaft war. Die Vermutung der Mangelhaftigkeit gemäß § 924, Satz 2 ABGB wird ausdrücklich ausgeschlossen. Der Käufer anerkennt verbindlich, dass der Verkäufer keine mündlichen oder konkludenten Zusagen oder Aussagen über Eigenschaften und den Zustand des Kaufgegenstands gemacht hat, die seine Kaufentscheidung beeinflusst haben.
- Allfällige Regressforderungen des Käufers oder eines Dritten gegen den Verkäufer sind ausgeschlossen.
- Für die Eintauschfahrzeuge gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen.
- Allfällige Reparaturen am Kaufgegenstand, die der Verkäufer ausdrücklich kulanzweise vornimmt, gelten keinesfalls als Anerkenntnis des Verkäufers allfälliger gewährleistungs- oder garantierelevanter Mängel des Kaufgegenstandes. Der Käufer kann aus dem Umstand der kulanzweisen Vornahme von Reparaturarbeiten keinerlei Ansprüche aus Garantie, Gewährleistung und/oder Schadenersatz gegenüber dem Verkäufer herleiten.

X. Schadenersatz

Der Verkäufer haftet dem Käufer für sämtliche sich ergebenden Schäden, gleich ob aus Verletzung vertraglicher oder vorvertraglicher Pflichten oder aus unerlaubter Handlung, nur nach Maßgabe der folgenden Vorschriften:

- Bei Vorsatz, Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet der Verkäufer nach den gesetzlichen Vorschriften.**
- Bei grober Fahrlässigkeit beschränkt sich die Haftung des Verkäufers auf den Ersatz des typisch vorhersehbaren Schadens, jedoch maximal auf die Höhe des erhaltenen Kaufpreises.**

- Das Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit muss der Käufer beweisen.**

- Bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung des Verkäufers ausgeschlossen.**
- Zudem ist außer in den Fällen des Punktes X.1. die Haftung des Verkäufers für entgangenen Gewinn und sonstige Folge- oder indirekte Schäden und Kosten, insbesondere für Verluste infolge von Betriebsunterbrechung, jedenfalls ausgeschlossen.**
- Für allfällige Regressforderungen des Käufers oder eines Dritten gelten die in Punkt X.1 bis X.5 genannten Beschränkungen und Haftungsausschlüsse entsprechend, wobei Regressforderungen aus dem Titel Produkthaftung ausgeschlossen sind.**

XI. Anfechtungsverzicht

Der Käufer verzichtet ausdrücklich auf eine Anfechtung des gegenständlichen Vertrags aus welchem Rechtsgrund auch immer (insbesondere wegen Irrtums und/oder Verkürzung über die Hälfte des wahren Wertes).

XII. Datenschutz

- Es gelten die EU Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie insbesondere das österreichische Datenschutzgesetz (DSG). Der Verkäufer wird personenbezogene Daten des Käufers bzw. anderer betroffener Personen im Sinne der DSGVO entsprechend diesen gesetzlichen Bestimmungen verarbeiten.

- Der Käufer bestätigt für den Fall, dass er personenbezogene Daten anderer betroffener Personen an den Verkäufer offenlegt, zu dieser Offenlegung berechtigt zu sein.
- Der Käufer wurde über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Verkäufer im Sinne der DSGVO informiert und ist verpflichtet, diese Informationen an Personen weiterzugeben, die den Kaufgegenstand mit seiner Zustimmung nutzen.

XIII. Sonstige Vertragsbestimmungen

- Der Käufer ist nicht berechtigt, Rechte oder Verpflichtungen aus dem Vertrag ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers an Dritte weiterzugeben oder sonst zu übertragen. Der Verkäufer ist dazu berechtigt, Rechte und Verpflichtungen aus diesem Vertrag jederzeit auf Dritte zu übertragen.
- Aus dem Kaufvertrag ergibt sich keine Rückkaufverpflichtung des Verkäufers.
- Ändert der Käufer vor Übernahme des Kaufgegenstandes seine Adresse oder sonstigen Kontaktdaten, ist er verpflichtet, dem Verkäufer diese Änderung schriftlich mitzuteilen. Verabsäumt der Käufer die Bekanntgabe einer solchen Änderung, trägt er das Risiko, wenn er eine Verständigung des Verkäufers nicht erhält. Rechtsgeschäftliche Erklärungen des Verkäufers gegenüber dem Käufer gelten als erfolgt, wenn sie an die dem Verkäufer zuletzt bekannt gegebene Adresse bzw. sonstigen Kontaktdaten des Käufers gerichtet wurden.
- Sollten mehrere Käufer das Kaufangebot gemeinsam unterbreitet haben, haften alle Käufer zur ungeteilten Hand.
- Mit dem Erwerb des Kaufgegenstandes werden keinerlei Rechte an geistigem Eigentum des Verkäufers oder Dritter, insbesondere keine gewerblichen Schutzrechte oder Immaterialgüterrechte, an den Käufer oder an Dritte übertragen oder überlassen.
- Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers werden nicht Vertragsbestandteil. Ergänzungen, Änderungen und Nebenabreden zum Vertrag bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
- Der Vertrag enthält in Bezug auf den Vertragsgegenstand sämtliche Vereinbarungen und Abreden zwischen den Vertragsparteien und ersetzt diesbezüglich insbesondere sämtliche allfälligen Vereinbarungen, (Neben-)Abreden und Zusagen zwischen den Vertragsparteien (egal, ob schriftlich oder mündlich) vor Abschluss dieses Vertrages, die nicht ausdrücklich und schriftlich in diesen Vertrag aufgenommen wurden. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.
- Für allenfalls vereinbarte Zusatzoptionen gelten zusätzlich zu diesem Vertrag die für diese Zusatzoptionen jeweils maßgeblichen Standardvereinbarungen und Geschäftsbedingungen, die der Käufer erhalten und gelesen sowie ausdrücklich und zustimmend zur Kenntnis genommen hat.
- Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, werden die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit aller übrigen Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen nicht berührt. Die Vertragsparteien vereinbaren in diesem Fall eine wirksame und durchsetzbare Bestimmung, die dem mit der nichtigen, unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

XIV. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- Es gilt österreichisches materielles Recht unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Bestimmungen. Die Anwendbarkeit des Wiener UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf wird ausgeschlossen.
- Für alle sich aus dem Erwerb des Kaufgegenstandes oder in Verbindung mit dem Erwerb des Kaufgegenstandes zwischen den Vertragsparteien ergebenden Rechtsstreitigkeiten, einschließlich der Frage des Zustandekommens, der Auslegung, der Gültigkeit, der Erfüllung und der Auflösung dieses Kaufvertrages, wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich jeweils zuständigen Gerichtes in Wiener Neustadt vereinbart.